



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. Mai 1964

I Teil III Nr. 2Γ»

Tag	Inhalt	Seite
14.4.64	Anordnung über den VEB Meliorationsprojektierung .....	247
20.4.64	Anordnung über die statistische Erfassung in Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen .....	248
27.4.64	Anordnung Nr. 4 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens .....	249

### Anordnung über den VEB Meliorationsprojektierung.

Vom 14. April 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 wird ein VEB Meliorationsprojektierung (nachstehend Projektierungsbetrieb genannt) gebildet.

(2) Der Projektierungsbetrieb ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er untersteht der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen. Der Projektierungsbetrieb unterhält Zweigstellen mit standortkundlichen Labors und Archivs für Meliorationsdokumentationen in den Bereichen der VEB Meliorationsbau.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Projektierungsbetrieb den Namen „Volkseigener Betrieb Meliorationsprojektierung“, Sitz Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder).

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Der Projektierungsbetrieb ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Projekte für Meliorationsmaßnahmen verantwortlich. Er übt gleichzeitig die Investbauleitung für Meliorationen und die Bauleitung für Generalreparaturen und Unterhaltungsarbeiten an Meliorationsanlagen im Aufträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus.

(2) Im Rahmen der Vorbereitungen der Aufgabenstellungen und der Projekte sowie im Rahmen der Bauleitungstätigkeit unterstützt der Projektierungsbetrieb die Meliorationsgenossenschaften und sozia-

listische Landwirtschaftsbetriebe bei der Projektierung und Bauleitung von Meliorationsmaßnahmen. Er ist verantwortlich für die Anleitung, Durchführung und Auswertung der standortkundlichen Ergänzung der Bodenschätzung insbesondere zur Erarbeitung standortkundlicher Unterlagen für die Meliorationsplanung.

(3) Der Projektierungsbetrieb hat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die perspektivische Entwicklung seiner Zweigstellen und standortkundlichen Labors zu gewährleisten.

(4) Der Projektierungsbetrieb sichert über seine Zweigstellen eine enge Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräten, den Räten der Kreise und Bezirke und den Organen der Wasserwirtschaft.

#### § 3

##### Leitung

(1) Der Projektierungsbetrieb wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Projektierungsbetriebes persönlich verantwortlich und dem Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet den Projektierungsbetrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Projektierungsbetriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Projektierungsbetrieb geltenden Pläne und die Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen gebunden.